



Tagesordnung II Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 12. September 2019

Vorlagen-Nr. 19-V-01-0019

Schreiben der Kommunalaufsicht im Kontext der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Magistrat wegen Tolerierung von Korruption

Beschluss Nr. 0312

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Kontext der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Magistrat „wegen Tolerierung von Korruption“ der Magistrat mit Beschluss Nr. 0141 vom 26. Februar 2019 eine Stellungnahme abgegeben hat und dass mit Schreiben vom 09. April 2019 nunmehr eine Antwort der Kommunalaufsicht vorliegt.
2. Das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 9. April 2019 (Anlage zur Sitzungsvorlage) wird zur Kenntnis genommen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kommunalaufsicht
 - 3.1. zu dem Ergebnis kommt, dass die Auslegung des Rechtsamtes, wonach ‚ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig [im Sinne des Beteiligungskodizes der LHW] anzusehen ist, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann‘, als „konsequent“ angesehen wird;
 - 3.2. aus diesem Grund eine diesbezügliche „Konkretisierung“ des Beteiligungskodexes empfiehlt;
 - 3.3. um Vorlage einer Prüfung durch das Rechtsamt bittet, ob die nach dem Beschluss des Magistrates Nr. 0309 von 07. Mai 2019 verbleibende Mandatstätigkeit des Stadtverordneten Bernhard Lorenz „im Einklang mit dem Beteiligungskodex erfolgt oder Anhaltspunkte für einen immer noch bestehenden Interessenkonflikt“ bestehen;.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kommunalaufsicht im Kontext mit dem durch den Ältestenausschuss beschlossenen Rechtsschutz für Herrn Stadtverordneten Bernhard Lorenz darauf hingewiesen hat, dass Verwaltungsvorschriften des Landes über Rechtsschutz für Landesbedienstete vorsehen, dass
 - 4.1. im Falle eines Unterliegens im streitgegenständlichen Gerichtsverfahren eine Rückzahlung der im Rahmen des Rechtsschutzes gewährten Kostenerstattung angezeigt ist;
 - 4.2. im Falle einer hälftigen Kostenteilung durch das Gericht von einer hälftigen Rückzahlung eines Vorschusses oder Darlehens bzw. einer hälftigen Rückzahlung der insgesamt gewährten Kostenerstattung ausgegangen wird.
5. Dem Ältestenausschuss wird eine Beratung über die Mitteilung der Kommunalaufsicht

anheimgestellt.

(antragsgemäß Magistrat 18.06.2019 BP 0493)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2019
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .09.2019
im Auftrag

1. Dezernat I
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock